

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

SATZUNG

Präambel

Der Verein Bootsclub Nordhorn e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Bootsclub Nordhorn e.V.“ (BCN) Der Sitz des Vereins ist Nordhorn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister Osnabrück unter der Nr. VR 130359 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Sportarten

- Drachenboot
- Kanu
- Rudern
- Segeln
- Surfen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Der Verein stellt seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Gebäude, Sportanlagen, Sportgeräte) zur Verfügung, um diesen die Pflege von Bootssport aller Art unter der Leitung von Sportfachkräften zu ermöglichen. Durch Betrieb einer Wassersportschule und Veranstaltung jedermann zugänglicher Vorträge sowie durch sonst geeignete Werbemaßnahmen soll die Bevölkerung im Tätigkeitsbereich des Vereins auf die Bedeutung regelmäßig durchzuführender Wassersportaktivitäten für die Gesundheit und die Lebensfreude hingewiesen werden. Der

Verein führt allgemeine sportorientierte Jugendveranstaltungen und Maßnahmen durch. Der Verein bildet Übungsleiter, Trainer und Helfer sachgemäß aus und fort und setzt diese im Vereinsbetrieb ein.

§ 2a Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme können nicht eingelegt werden. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein sowie durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Quartalsende möglich. Bei jugendlichen Mitgliedern muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter mitunterschieden sein. Ein durch das Mitglied oder seine gesetzlichen Vertreter nach Abbuchung des Beitrags veranlasster Beitragsrückzug kommt einer Austrittserklärung gleich.

Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener

Mitgliedsbeiträge unterlässt.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt oder sich grob unsportlich verhält. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den für sie geeigneten Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Beitragspflichten

Jedes Mitglied hat einen Monatsbeitrag zu leisten, der vierteljährlich zu zahlen ist. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern.

Die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.

§ 7 Sonstige Mitgliedspflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu unterlassen; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

Bei der sportlichen Betätigung haben die Mitglieder die von den jeweiligen Sportverbänden

erlassenen Sportordnungen sowie die Geschäfts- und Hausordnung des Vereins zu beachten. Die Änderung des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse oder der Bankverbindung ist dem Vorstand alsbald mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand.

Der Gesamtvorstand kann die Bildung von Ausschüssen beschließen.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a) wenn es der geschäftsführende Vorstand beschließt; Dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan erforderlich sind;
 - b) wenn die Berufung von 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und insbesondere in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Gesamtvorstandes;
- b) Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands mit Ausnahme des Jugendwartes und der Abteilungsleiter;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung, Ergänzung der Tagesordnung

Einberufungsorgan ist der geschäftsführende Vorstand. Er setzt die Tagesordnung fest.

Die Ausführung der Einberufung obliegt dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden.

Zur Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von drei Wochen durch öffentliche Bekanntgabe auf der Vereinshomepage geladen. Sie ist unter Berücksichtigung der gleichen Frist außerdem am „Schwarzen Brett“ des Vereinsheims, Heseper Weg 52, 48529 Nordhorn, bekanntzugeben.

Jede Ladung muss die Tagesordnung enthalten.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand Anträge zur Tagesordnung stellen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung

Versammlungsleiter ist der erste bzw. bei Verhinderung der zweite Vorsitzende. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit des Versammlungsleiters, so muss ein anderer Versammlungsleiter bzw. bei Wahlen ein Wahlleiter gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. Diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.

Die Protokollführung obliegt einer vom Versammlungsleiter bestimmten Person. Diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beantragen schriftliche Abstimmung. Bei Wahlen ist schriftlich-geheim abzustimmen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, dass die Wahlen offen durchgeführt werden.

Bei Änderung des Vereinszwecks sowie bei Auflösung des Vereins ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In allen anderen Fällen ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, sofern wenigstens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§ 13 Beschlussfassung

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Wahlen

Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, so

findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält.

§ 15 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Zusammensetzung und Bildung des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand besteht aus dem

- Ersten Vorsitzenden
- Zweiten Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Schatzmeister
- Sportwart
- Obmann Mietboot
- Jugendwart
- Obmann für Vereinsleben und Soziales
- Obmann für Haus und Platz
- den von den Abteilungen gewählten Abteilungsleitern
- Leiter der Wassersportschule
- bis zu drei Beisitzern.

Mit Ausnahme der Abteilungsleiter des Jugendwarts und der Beisitzer werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Beisitzer werden vom Gesamtvorstand ernannt. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

Die Leiter der jeweiligen Abteilungen und deren Stellvertreter werden alle zwei Jahre in der jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung gewählt, der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Scheidet ein Abteilungsleiter oder der Jugendwart vorzeitig aus, so kann für die restliche Amtszeit ein Vertreter gewählt werden. Für diese Vorstandsmitglieder gelten im Übrigen die Bestimmungen der vorstehenden Absätze entsprechend.

Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme. Ist ein Abteilungsleiter zugleich Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, Jugendwart oder Obmann, nimmt der von der Abteilung gewählte Stellvertreter das Stimmrecht im Vorstand wahr.

§ 17 Geschäftsführender Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB gehören:

- der erste Vorsitzende
- der zweite Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Schatzmeister
- der Sportwart
- der Obmann Mietboot.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes allein vertreten.

§ 18 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse in einem Ressortbereich ist unverzüglich dem gesamten geschäftsführenden Vorstand in Textform oder in der Vorstandssitzung zu berichten. Handelt es sich um für den Vermögensstand des Vereins bedeutsame Vorkommnisse, so ist der Gesamtvorstand zu informieren.

§ 19 Aufgaben des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Ihm obliegt insbesondere:

- die organisatorische und sportliche Führung des Vereins;
- die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
- die Erstellung des Jahresberichts;

§ 20 Beschlussfassung der Vorstände

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf Mitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abteilungsleiter und der Jugendwart können sich durch ihre Stellvertreter vertreten

lassen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes durch den ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden erfolgt in Textform. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstands ist nicht erforderlich.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

In der Sitzung gefasste Beschlüsse sind in einem Protokoll einzutragen. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Datum der Sitzung;
- die Namen der Teilnehmer und des Leiters;
- die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse.

Schriftliche Zustimmungen zu einem Beschluss sind in der Anlage zum Protokoll zu verwahren.

§ 21 Abteilungen

Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter und mindestens einen stellvertretenden Abteilungsleiter. Der Gesamtvorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom Gesamtvorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

§ 22 Vereinsjugend

Die Jugendlichen des Vereins bilden neben ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Sportabteilungen eine eigenständige, abteilungsübergreifende Vereinsjugend. Jugendlich sind alle Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben. Der Jugendwart ist Mitglied des

Gesamtvorstands des Vereins. Für ihn gilt keine Alterseinschränkung nach oben. Er muss aber das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 23 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

Vereins- und Organämter können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Gesamtvorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 24 Vereinsordnungen

- (1) Clubordnung
Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, durch Beschluss eine Clubordnung zu erlassen.
- (2) Beitrags- und Gebührenordnung
Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und geändert werden.
- (3) Finanzordnung
Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, durch Beschluss eine Finanzordnung zu erlassen.
- (4) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Vereinsjugend kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 25 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 26 Mitgliedschaft in Bünden und Verbänden

Der BCN ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen, des Kreissportbundes Grafschaft Bentheim und der für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 27 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehramtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 28 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 29 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der für sie festgelegten Stimmenzahl beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.02.2018 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.